



Traktandum 86 / Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag; Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes - Gegenentwurf zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» / Gesundheits- und Sozialdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Budmiger Marcel Paragraf 7 <u>Antrag:</u></p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. <u>Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00010 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen.</u> Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. _____</p>
2.	<p>Antragsteller/in Budmiger Marcel Paragraf 7 <u>Antrag:</u></p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. <u>Dieser Prozentsatz darf höchstens 5 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen.</u> Die Prämien für Kinder und junge Erwachsenen können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. _____</p>
3.	<p>Antragsteller/in Huser Claudia Paragraf 10 Abs. 1bis und 3bis <u>Antrag:</u></p> <p>4bis Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.</p> <p>3bis Die Prämienverbilligung ist auch auszurichten, wenn der Kantonsrat am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, noch keinen Voranschlag festgesetzt hat. <u>Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.</u></p>

4.

Antragsteller/in Engler Pia
Paragraf 12

Antrag:

Die Ausgleichskasse erhebt die Anspruchsberechtigten auf Grund der Steuerdaten automatisch. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch die Verordnung.